

Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 31. März 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Commissarische Verwaltung des Landratsamts Groß Strehlig. — Führung der Viehhandelskontrollbücher. — Norddeutsche Wetterdienstorganisation S. 50. — Schutz den Weiden- und Haselsträuchern S. 50. — Unfälle auf Eisenbahn-Übergängen S. 50. — Polizeiverordnung betr. die Lagerung von Ammonsalpeter pp. S. 50. — Einreichung eines Verzeichnisses der ungeführten Hengste S. 50. — Stellvertretung der Amtsbezirke Chorulla und Deschowitz S. 50. — Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für 1925 und 1926 S. 50.

Durch den Herrn Minister des Innern ist mir die commissarische Verwaltung des Landratsamts Groß Strehlig übertragen worden. Ich habe die Dienstgeschäfte mit dem heutigen Tage übernommen.

Groß Strehlig, den 24. März 1926.

Der kom. Landrat

Werber,
Regierungsrat.

L 2650

Führung der Viehhandelskontrollbücher.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 26. Februar 1926 — 48 — in Abänderung der Vorschriften über die Führung von Viehhandelskontrollbüchern in den §§ 20 bis 24 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 zum Viehseuchengesetz (B. U. B. G.) und der Anweisung des Begleiterlasses vom 28. März 1912 — I A 3392 — zu § 20 dieser Anordnung folgendes bestimmt:

1. Die Bestimmungen zu § 20 B. U. B. G. in genanntem Begleiterlaß vom 28. März 1920 werden dahin geändert, daß es der Führung mehrerer Kontrollbücher nicht bedarf, sondern die Viehhändler am Orte ihrer Handelsniederlassung ein Hauptkontrollbuch führen, in das sie sämtliches Vieh, das ihren Handelsbetrieb durchläuft, nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 B. U. B. G. eintragen. Dabei kann das Hauptgeschäftsbuch als Kontrollbuch im Sinne des § 20 B. U. B. G. angesehen werden, sofern es alle in dem Muster für ein Kontrollbuch (Anlage zu § 20) vorgeschriebenen Angaben aufweist.

2. Bei Transporten auf der Eisenbahn oder auf Schiffen sind den Sendungen jedoch an Stelle der Transport-Kontrollbücher Begleitscheine mitzugeben, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Name und Wohnort des Versenders,
- Name und Wohnort des Empfängers,
- Datum des Abganges der Sendung,
- Kennzeichen der Tiere nach Maßgabe des § 21 B. U. B. G.

Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind hiernach unter Angabe des Geschlechtes,

der Farbe, der Abzeichen, des Alters und der besonderen Kennzeichen einzutragen. Kälber und Schweine können in einzelnen Posten nach Stückzahl und Alter eingetragen werden. Dieselbe postenweise Eintragung ist bei Rindern zulässig, wenn die Rinder mit haltbaren Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Haarschnitt) versehen und wenn diese Kennzeichen in dem Begleitschein eingetragen sind.

3. Transporte mittels Kraftwagen sind, soweit sie sich nicht innerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers bewegen, den Eisenbahntransporten gleich zu behandeln.

4. Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten ohne Begleiter sind die Begleitscheine den Frachtbriefen anzuhängen.

5. Den Viehhändlern ist unbenommen, bei Eisenbahntransporten mit Begleitern anstelle der Begleitscheine, namentlich durch ihre ständigen Transportführer, Nebenkontrollbücher mitzuführen oder mitführen zu lassen.

6. Die Angaben in den Begleitscheinen oder den Nebenkontrollbüchern sind nach etwaiger Vervollständigung, gegebenenfalls auch nach Berichtigung in die Hauptkontrollbücher zu übertragen.

Die Eintragungen in das Hauptkontrollbuch haben sofort nach Uebergang der Tiere in den unmittelbaren Besitz zu erfolgen. Sofern die Tiere durch einen Beauftragten übernommen werden, sind sie spätestens nach dem Eintreffen im Gehöft des Händlers oder nach Beendigung des Landtransportes einzutragen.

7. Einer Aufbewahrung der Begleitscheine bedarf es nicht.

8. Ebenso bedarf es einer polizeilichen Abstempelung der Begleitscheine nicht.

9. Beim Handel mit Vieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet (Hausierhandel § 17 Ziffer 6 des Viehseuchengesetzes) ist das Hauptkontrollbuch oder ein Nebenkontrollbuch unbeschadet der Bestimmungen in diesem Erlasse regelmäßig mitzuführen.

10. Abgesehen von vorstehenden Änderungen bleiben die Vorschriften in den §§ 20 bis 24 B. U. B. G. in Kraft.

Oppeln, den 8. März 1926.

L IV 2438. Der Regierungspräsident.

Im Jahre 1906 wurde in Preußen, dem Wunsche der deutschen Landwirtschaft Rechnung tragend, eine staatlich geordnete Wettervorhersage unter dem Namen „Norddeutsche Wetterdienstorganisation“ eingerichtet. Das Beobachtungsgebiet ist in Wetterdienstbezirke eingeteilt. In jedem Bezirk wiederum liegt eine Wetterdienststelle. Die für Oberschlesien zuständige Wetterdienststelle befindet sich Krietern bei Breslau.

Die Wetterdienststellen haben die Aufgabe, nach gehöriger wissenschaftlicher Beobachtung aller ihnen zur Kenntnis kommenden Witterungsvorgänge, Wetterarten herauszugeben und den landwirtschaftlichen Kreisen über die zu erwartende Wetterlage Vorhersagen zu geben.

In Anbetracht des wachsenden Interesses nicht nur der kleinen Landwirte, sondern auch der Industrie-, Handels- und Gewerbetreibenden, die von einer zutreffenden Wettervorhersage, wie sie der öffentliche Wetterdienst vorbereitet, oft wesentliche wirtschaftliche Vorteile für ihre Betriebe haben, kann der Bezug der Wetterarten nur empfohlen werden. Insbesondere wird es sich empfehlen, die Karten gemeindeweise zu bestellen, da bei der allgemein bekannten wirtschaftlichen Notlage es durchaus verständlich ist, wenn sich der Bezugspreis für einzelne Bezueher zu teuer stellt. Die Wetterkarte erscheint täglich. Die monatliche Bezugsgebühr beträgt 1,70 Mk. Der Betrag ist halbjährlich (10,20 Mk) im Voraus an das Meteorologische Observatorium in Krietern bei Breslau — Postcheckkonto Breslau 64056 — zu überweisen.

Ich empfehle den Gemeinden den Bezug der Wetterarten, die dann zweckmäßig durch täglichen öffentlichen Aushang an der Gemeindefelde zur Kenntnis aller interessierten Gemeindefassen gebracht werden können.

Groß Strehliß, den 20. März 1926.

Der Landrat. J. B. Dr. Ottersbach.

Die infolge der fortgeschrittenen Jahreszeit eingetretene milde Witterung läßt eine baldige Entwidlung der Blütenfächchen bei Weiden und Haselsträuchern erwarten. Es empfiehlt sich daher, erneut vor dem Abschneiden der Blütenfächchen zu warnen, das nicht nur das Aussehen und das Wachstum der Bäume und Sträucher schädigt, sondern auch den Bienen die Hauptnahrungsquelle der ersten Frühlingstracht entzieht.

Die unbefugte Entnahme solcher Blütenzweige ist nach § 24 Nr. 2, § 30 Nr. 5 und §§ 18 flg. des Feld- und Forstpolizeigesetzes gegebenenfalls sogar nach § 242 des Reichsstrafgesetzbuches verfolgbar. Auch ist an vielen Orten darüber hinaus der Verkehr mit diesen Zweigen polizeilichen Beschränkungen unterworfen.

Es bedarf vor allem der bereitwilligen Mitwirkung der Bevölkerung, um dieser Unsitte zu steuern.

Groß Strehliß, den 23. März 1926.

Der Landrat. J. B. Dr. Ottersbach.

Unfälle auf Eisenbahn-Übergängen.

Immer wieder kommen Unfälle an Eisenbahn-Übergängen namentlich dort vor, wo die Übergänge durch Schranken nicht geschützt sind. Zumeist entstehen diese Unfälle dadurch, daß entweder die Wagenführer versuchen, noch vor dem Zuge, dessen Geschwindigkeit sie unterschätzen, über das Gleis zu kommen, oder daß sie es an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen lassen und nicht bemerken, daß der Zug sich nähert.

Ich nehme wiederholt Veranlassung, die Ortsbehörden anzuweisen, die Ortsinsassen in geeigneter Weise auf die Gefahren, die ihnen beim Ueberschreiten der Eisenbahnübergänge begegnen können, aufmerksam zu machen.

Groß Strehliß, den 20. März 1926.

Der Landrat. J. B. Wicher.

L IV 2217.

Ich mache auf die in Stück 22, Seite 215 ff. des Regierungsamtsblattes für 1924 veröffentlichte Polizeiverordnung betr. die Lagerung von Ammonsalpeter und von Ammonsalpeter enthaltenden Mischsalzen und Gemengen aufmerksam und ersuche die Ortspolizeibehörden für die Beachtung und Durchführung der Polizeiverordnung zu sorgen.

Groß Strehliß, den 20. März 1926.

L IV. 2211. Der Landrat. J. B. Wicher.

Den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises bringe ich meine Rundverfügung vom 6. 8. 20 — A II 4785 — betr. Einreichung eines Verzeichnisses der im dortigen Bezirk vorhandenen ungehörten Hengste in Erinnerung. Der Erledigung sehe ich nunmehr bestimmt bis zum 5. 4. d. Js. entgegen.

Groß Strehliß, den 20. März 1926.

Der Landrat. J. B.: Wicher.

L IV 2219.

Der Kreisaußschuß hat die einstweilige Stellvertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Chorulla, der ebenso wie sein Stellvertreter das Amt niedergelegt hat, gemäß § 57 Abs. 4 der Kreisordnung dem Amts- und Gemeindevorsteher *L o t s c h* in Gogolin übertragen.

Groß Strehliß, den 27. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

K. 2345.

Werber.

Der Kreisaußschuß hat die einstweilige Stellvertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Deschowitz, der sein Amt niedergelegt hat, gemäß § 57 Abs. 4 der Kreisordnung dem komm. Amtsvorsteher von Freivogtei *L e s c h n i k*, Rechtsanwalt *J e n d r y s s e k* in Leschnitz, übertragen.

Groß Strehliß, den 27. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

K. 2284.

Werber.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für 1925 und 1926.

I.

Eine Steuererklärung ist abzugeben:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahre 1925 den Betrag von 6000 R.-Mk. überstiegen hat;
 2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher zu ermitteln ist;
 3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Vorsitzenden des Gewerbebesteuerausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.
- Die Steuererklärung ist von dem Inhaber des Bezirks abzugeben.

II.

hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Ver-
 n werden aufgefordert, die Steuererklärung unter
 g des für sie vorgeschriebenen Vordrucks
 „Muster Gew. 1 (für buchführende Einzelgewerbe-
 vende, offene Handelsgesellschaften und Komman-
 esellschaften),
 Muster Gew. 2 (für juristische Personen),
 Muster Gew. 3 (für nichtbuchführende Gewerbe-
 vende),
 Muster Gew. 4 (als Einlage zum Muster Gew. 1,
 der 3 für Unternehmen mit Betriebsstätten in
 hiedenen Gemeinden)“
 Zeit vom 29. 3. bis 10. 4. 1926 bei dem Vor-
 des Gewerbesteuerausschusses, in dessen Bezirk sich
 ung des Unternehmens befindet, einzureichen.
 Ort der Leitung außerhalb Preußens, so ist der
 des bestellten Vertreters, hilfsweise die preußische
 tätigkeit, maßgebend, in der die höchste Lohnsumme
 t.
 drucke für die Steuererklärung können vom
 ab von dem unterzeichneten Vorsitzenden des
 steuerausschusses bezogen werden. Auch werden
 e vom 5. März ab im Landratsamt, Zimmer
 während der Dienststunden von 7½—1 Uhr ab-
 Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig
 eben — einzureichen oder mündlich dem Vor-

sitzenden des zuständigen Gewerbesteuerausschusses gegen-
 über abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom
 Empfang eines Vordrucks zur Steuererklärung nicht ab-
 hängig.

III.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden
 Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafen zur Ab-
 gabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann
 ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des festgesetzten Steuer-
 grundbetrages auferlegt werden.

IV.

Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinter-
 ziehung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage wird bestraft.
 Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze
 (Steuergefährdung) wird bestraft.

Groß Strehlig, den 29. März 1926.

**Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses
 für den Veranlagungsbezirk.**

J. B. gez. Gundrum.

K St. 85/26.

Groß Strehlig, den 29. März 1926.

Vorstehende Aufforderung ist sofort in ortsüblicher
 Weise den Gewerbetreibenden bekannt zu geben.

**Der c. Landrat
 als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Werber.



**Für das neue Schuljahr!
Schreibhefte**

in allen Miniaturen, holzfrei Kanzlei,
4 Bogen (16 Blatt) Stück 10 Pfg.

Diarien, Zeichenhefte, Zeichenblöcke,
Federhalter, Bleistifte, Federkasten,
Zeichenkohle, Pastellkreide, Schieferstifte usw.

Wiederverkäufer
erhalten Rabatt

G. Hübner,
Papier- u. Schreibwarenhandlung



**Komplette
elektrische Station**

bestehend aus Deuger Mastalin-Motor, Dynamo, Accumu-
latoren-Batterie, Schalttafel pp. vollkommen betriebsfertig
ist wegen Anschluß an das Ueberlandwerk sehr preiswert

zu verkaufen.

Die Anlage eignet sich besonders für Mühlen und
Dominien und für Elektrisierung von abgelegenen Ge-
meinden. Interessenten wollen Adresse unter G. K. 312
an die Druckerei des Kreisblattes aufgeben.

Prima Dachpappe

Isolierpappe
Klebe-Masse
Destillierten Teer
offeriert billigst

Groß Strehliker Dachpappenfabrik
Silesia, Inh. O. Hampf Krakauerstraße 74.

Wegen Auflösung meines Geschäfts
halte ich mein
gesamtes Waren-Lager,
bestehend aus
Herren-, Damen- und
Kinder-Konfektion
bester Qualität
zu beispiellos niedrigen Preisen
zum Verkauf.
W. Epstein,
Groß Strehlig

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich unter der
Firma Architekt Alfred Rat, Baugeschäft, Krascheow, ein
Baugeschäft
unter meiner fachmännischen Leitung eröffnet und die
Firma Hagen & Rat aufgelöst habe. Ich empfehle mich
zur Anfertigung von Projekten, Kostenanschlägen und
Bauausführung von Wohn-, sowie industriellen und land-
wirtschaftlichen Betriebsgebäuden aller Art in anerkannt
fachverständlich gediegener und billigster Ausführung.
Alfred Rat, Architekt.

Speisemöhren
kauft und erbittet Angebote
Richard Meister, städt. Verkaufsvermittler
Breslau I, Markthalle I. — Telefon Ring 3115